

Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Minden vom 16.12.2005

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (SV NW S. 712/GV NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2004 (GV NW S. 228) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 16.12.2005 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Minden ist gem. § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 24.11.1992 (GV NW S. 458/SGV NW 215) Trägerin einer Rettungswache und nimmt ihre Aufgaben nach den Vorschriften des Rettungsgesetzes wahr.

§ 2

- (1) Kraftfahrzeuge des Rettungsdienstes sind Krankenkraftwagen (Rettungswagen, Krankentransportwagen), Notarzt-Einsatzfahrzeuge und sonstige Kraftwagen.
- (2) Im Krankenkraftwagen werden nur Notfallpatienten, außerdem Kranke, Verletzte oder sonst hilfsbedürftige Personen, ihre Begleitpersonen sowie frühgeborene oder lebensschwache Kinder befördert.
- (3) Mit Kraftfahrzeugen des Rettungsdienstes können Blutkonserven- und Schnellschnitt- Transporte sowie Sachfahrten durchgeführt werden.
- (4) Personen, die sich im Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder sonstige Rauschmittel befinden, werden nur dann befördert, wenn sie ärztlicher Hilfe bedürfen.
- (5) Das Notarzt – Einsatzfahrzeug der Berufsfeuerwehr transportiert Notärzte – gemäß Vereinbarung mit dem Kreis Minden-Lübbecke als Träger des Rettungsdienstes – auch zu Einsätzen in den Gemeinden und Städten Hille, Petershagen und Porta Westfalica wie auch in Fällen der überörtlichen Hilfe nach Auftrag durch die Kreisleitstelle.

§ 3

- (1) Für die Benutzung der Kraftfahrzeuge sowie die Inanspruchnahme der Leistungen und sonstigen Einrichtungen des Rettungsdienstes werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Das gilt auch dann, wenn ein Kraftfahrzeug missbräuchlich bestellt wird.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Kosten für Fehleinsätze werden bei der Ermittlung der Gebührensätze berücksichtigt.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausfahrt eines Kraftfahrzeuges.
- (4) Die Gebühr ist für die gesamte Fahrstrecke zu berechnen, die Anfahrt, Transport und Rückfahrt umfasst. Die Fahrkilometer werden für die Fahrt vom Standort des Fahrzeuges zum Einsatzort, die Krankenfahrt und die Rückfahrt zum Standort des Fahr-

zeuges nach dem im Wagen angebrachten Kilometerzähler berechnet, dabei gilt ein angefangener Kilometer als voller Kilometer.

- (5) Die Durchführung der Transporte – insbesondere außerhalb des Stadtgebietes – kann von der vorherigen Zahlung rückständiger Gebühren, der Leistung eines angemessenen Gebührevorschusses oder einer angemessenen Sicherheit für die Gebühren abhängig gemacht werden.

§ 4

- (1) Wer Kraftfahrzeuge, Leistungen oder sonstige Einrichtungen des Rettungsdienstes benutzt bzw. in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt, ist – unbeschadet der Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Geschäftsfähigkeit – gebührenpflichtig.
- (2) Im Falle missbräuchlicher Bestellung ist der Verursacher gebührenpflichtig. Er hat die doppelte Tarifgebühr zu zahlen. Minderjährige und ihre Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspflichtigen haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 6

- (1) Die Notwendigkeitsbescheinigung eines Einsatzes soll im Regelfalle – außer bei Unfällen oder Gefahr im Verzug – durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden. Ihr muss zu entnehmen sein, ob eine übertragbare Krankheit vorliegt.
- (2) Bei pflichtversicherten Krankenkassenmitgliedern kann die Gebühr unmittelbar beim Versicherungsträger angefordert werden, wenn eine genehmigte Notwendigkeitsbescheinigung vorliegt. Die Gebührenpflicht des Gebührenschuldners bleibt davon unberührt.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Satzung mit Gebührentarif tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Minden in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.12.2002 außer Kraft.

Tarif zur Gebührensatzung für den Krankentransport- u. Rettungsdienst der Stadt Minden in der jeweils geltenden Fassung

	Alle Gebühren in EURO	
1.	Stadttarif Der Stadttarif gilt für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes innerhalb des Gebietes der Stadt Minden.	
1.1	Inanspruchnahme eines Rettungswagens (RTW) zur Durchführung lebensrettender Maßnahmen am Notfallort, Herstellung der Transportfähigkeit oder des Transportes von Notfallpatienten in ein geeignetes Krankenhaus unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden	411,18
1.2	Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens (KTW) täglich in der Zeit von 07:30 - 18:00 Uhr zum Transport von kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, unter sachgemäßer Betreuung	387,01
1.3	Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens (KTW) täglich in der Zeit von 18:00 – 07:30 Uhr zum Transport von kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, unter sachgemäßer Betreuung	411,18
1.4	Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) Die Gebühren zu Tarifiziffer 1.1 werden bei Einsatz eines eigenen Rettungsmittels zusätzlich erhoben	203,60
2.	Regionaltarif Der Regionaltarif gilt für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes außerhalb des Gebietes der Stadt Minden einschl. einer Fahrstrecke bis zu 100 km.	
2.1	Gebühr für RTW	425,18
2.2	Gebühr für KTW in der Zeit von 7:30 – 18:00 Uhr	401,01
2.3	Gebühr für KTW in der Zeit von 18:00 – 7:30 Uhr	425,18
2.4	Gebühr für NEF (Die Gebühr zu Tarifiziffer 2.1 wird bei Einsatz eines eigenen Rettungsmittels zusätzlich erhoben.)	217,60
3.	Ferntarif Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes gilt ab einer Fahrstrecke von 101 km als Fernfahrt. Bei Fernfahrten wird neben der jeweiligen Gebühr nach Tarifstelle 2. „Regionaltarif“ zusätzlich eine Gebühr je km erhoben.	
3.1	Kilometergebühr für RTW, KTW und NEF je km	0,35
4.	Gebühr für den Einsatz eines Notarztes	
4.1	Notarztgebühr pro Einsatz Die Gebühr wird immer erhoben, wenn der Notarzt auf Weisung der Kreisleitstelle eingesetzt wird. Bei Notärzten als Selbstfahrern wird auf die Tarifiziffer 1.4 bzw. 2.4 verzichtet.	206,30

Änderungen:

Satzung vom	betroffene Vorschriften	veröffentlicht am	in Kraft ab
08.05.07	Gebührentarif	12.05.07	01.06.07
19.12.08	Gebührentarif	27.12.08	01.01.09
18.12.09	§ 3, 4 Gebührentarif	23.12.09	01.01.10